



Leitlinien des Vergnügungsstättenkonzepts

<p>Toleranz</p> <ul style="list-style-type: none"> Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in Standortbereichen ohne wesentliche städtebauliche Konfliktpotenziale → ausgewählte gewerbliche Standortbereiche 	<p>Keine Toleranz</p> <ul style="list-style-type: none"> In Innenstadtbereichen, in denen konkrete Konzepte und Maßnahmen zur Aufwertung durchgeführt werden, u.a. Bismarckstraße, Lorlebergplatz
<p>Eingeschränkte Toleranz</p> <ul style="list-style-type: none"> Eingeschränkte etagenbezogene Zulässigkeit außerhalb des Erdgeschosses in einem reduzierten Teilbereich der innerstädtischen Kerngebiete → Orientierung am bisherigen konsequenten städtebaulichen Umgang mit Vergnügungsstätten → Teilbereich östlich der Nürnberger Straße, Rathausplatz → Teilbereich westlich der Nürnberger Straße 	<ul style="list-style-type: none"> In Innenstadtlagen in denen Trading-Down-Prozesse existieren bzw. zu erwarten sind, z. B. Altstadtmarkt-Passage, Goethestraße, s.dl. Nürnberger Straße In Innenstadtbereichen die als Wohnstandorte dienen oder weiterentwickelt werden sollen Im Nahumfeld von sog. sensiblen Einrichtungen (Kinderbetreuung, Schulen) Im Standortbereich von Sondernutzungen (z.B. Universität, Sportanlagen, Kleingärten, Freizeitbereiche, Grünanlagen, Kliniken)
<p>Keine Toleranz</p> <ul style="list-style-type: none"> In Bereichen die überwiegend durch Wohnnutzung geprägt sind In den Stadteilen die überwiegend dörflich und somit v. a. durch Wohnnutzung geprägt sind, da Vergnügungsstätten dem dörflichen Charakter zuwider laufen An Einzelhandelsstandorten, die der Nahversorgung und der regionalen Handelsprofilierung bzw. Versorgungsfunktion dienen In den zentralen Versorgungsbereichen außerhalb der Innenstadt, da diese eine entscheidende (auch kleinteilige) Versorgungsfunktion für die städtischen Teilräume übernehmen und nicht beeinträchtigt werden sollen In Sanierungsgebieten, da Ansiedlungen den Sanierungszielen der städtebaulichen Aufwertung zuwider laufen 	<ul style="list-style-type: none"> In Gewerbebereichen die über eine gemeinsame Erschließung mit größeren Wohngebieten verfügen. In Gewerbegebieten, die der (über-)regionalen Profilierung als Gewerbe- und Wirtschaftsstandort dienen (z.B. Röthelheimpark, Forschungszentrum, Tennenlohe) In mittelständisch geprägten, höherwertigen Gewerbegebieten in denen Trading-down-Effekte drohen In Gewerbegebieten die einer speziellen Flächenvorhaltung dienen (z.B. Entwicklungspotenzial bei Flächenknappheit) Keine Zulässigkeit von Spielhallen in weniger als 250 m Entfernung zu einer bestehenden Spielhalle (Bayerisches Ausführungsgesetz)